



Informationen



**Verkehrswende
überfällig**

→ Seite 3

Hessischer Städtetag
gibt grünes Licht für
Verkehrswende in Hessen

→ Seite 9

Kirchen und Kommunen legen
gemeinsame Vorschläge für
mehr Erzieherinnen und Erzieher
in Hessen vor

→ Seite 11

Bestandsaufnahme Smart City

→ Seite 18

Verkehrsbußgeldzuständigkeit und
Verteilung des Verkehrsbuß- und
Verwarngeldaufkommens zwischen
Land und Kommunen

1-3/2020

INHALTSVERZEICHNIS



→ Titel

Hessischer Städtetag gibt grünes Licht für Verkehrswende in Hessen 3



→ Finanzen

Intensivere Untersuchung für künftigen Finanzausgleich 5

Hessens Kommunen: Mehr Aufgaben fordern mehr Geld 6



→ Soziales und Integration

Kick Off-Veranstaltung des Innovation-Labs der Kommunalen Jobcenter 6



→ Bildung, Kinder und Jugend

Ausschuss für Soziales und Integration in Wiesbaden: Derzeit mehr als 150 Mio. Euro Investitionsmittel für die Kinder notwendig 7

Landesrahmenvereinbarung Frühförderung aktualisiert 8

Kirchen und Kommunen legen gemeinsame Vorschläge für mehr Erzieherinnen und Erzieher in Hessen vor 9



→ Digital

Bestandsaufnahme Smart City 11

Onlinezugangsgesetz 12



→ Recht, Personal und Ordnung

Neuregelung der Gemeindeordnung zur Inkompatibilität verfassungsgemäß? 14

Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern bestätigt Position der kommunalen Spitzenverbände zur nicht bestehenden Sozialversicherungspflicht von Ehrenbeamten 16

Kommunalverfassungsrecht: Literatur für Gemeindevertreter und Stadtverordnete 17

Gerichtliche Kontrolle von Dienstpostenbewertungen 18

Verkehrsbußgeldzuständigkeit und Verteilung des Verkehrsbuß- und Verwargeldaufkommens zwischen Land und Kommunen 18

Änderungen im Waffengesetz 20



→ Wirtschaft und Verkehr

Verwertung von Pfandsachen und Verwaltungsgut durch öffentliche Versteigerung über die Internetauktion des Zoll 21



→ Aus dem Städtetag

Seminare des Hessischen Städtetages 22

Zu diesem Heft 22

Hessischer Städtetag gibt grünes Licht für Verkehrswende in Hessen

(Sw) Der Hessische Städtetag will die Verkehrswende in Hessen angesichts des Klimawandels, der Stickstoffdioxid- sowie Lärmbelastung und vor dem Hintergrund der zunehmenden Flächenknappheit in den Städten dringend beschleunigen. Der Verband hat hierzu einen 10-Punkte-Plan vorgelegt.

Die Programmpunkte gelten in erster Linie für den verdichteten Raum. Dabei handelt es sich um ein Basispapier, das fortzuschreiben ist. Im Zuge der Fortschreibung kommt in Betracht, die Mobilitätsbedürfnisse des weniger verdichteten und ländlichen Raumes noch intensiv zu behandeln.

Das Papier haben der Arbeitskreis Mobilität und Umwelt des Hessischen Städtetages sowie der fachlich zuständige Ausschuss für Umwelt und Verkehr vorgelegt. Präsidium und Hauptausschuss des Verbandes haben das Papier in ihrer Sitzung am 5.3.2020 in Kassel verabschiedet.

Zum Inhalt

Das Land hat sich zum Ziel erklärt, Hessen zum Vorreiter der Verkehrswende zu machen. Der Hessische Städtetag unterstützt dieses Ziel ausdrücklich. Er erwartet, dass das Land dem Bund folgt und mehr originäres Landesgeld zur Verfügung stellt. Alle Städte und Gemeinden müssen in die Lage versetzt werden, die notwendigen Planungen und Maßnahmen zu finanzieren.

Es gilt möglichst große Anteile des motorisierten Individualverkehrs auf Fuß-, Rad-, Bus- und Tramverkehr, S- oder U-Bahn zu verlagern und die Nutzerinnen und Nutzer dabei mit dem für sie besten Mobilitätsangebot für ihren aktuellen Zweck auszustatten. Die Verkehrswende funktioniert nur, wenn sie auch für die Bürgerinnen und Bürger praktischen Vorteil bringt.



Verkehrswende überfällig.

Um das Tempo bei der Verkehrswende zu erhöhen, brauchen die Städte vor allem:

1. Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur

Investitionen vor allem in das System des öffentlichen Verkehrs sind die Grundpfeiler der Verkehrswende.

Ausbau und eine Modernisierung/Erneuerung und Unterhaltung der Systeme sind unabdingbar und müssen höchste Priorität genießen.

Politik für eine moderne Infrastruktur braucht Kontinuität und Verlässlichkeit in der Planung und Mittelzuweisung. Um kommunale ÖV-Systeme – Fahrzeug, Fahrweg, Steuerung etc. – zu finanzieren, fordert der Städtetag zusätzlich Mittel in Höhe von mindestens 50 Millionen Euro für den kommunalen ÖPNV jährlich sowie deren Dynamisierung. Zusätzlich muss das Land die Förderung der Fahrzeugbeschaffung und -modernisierung inklusive der Verkehrswegeinfrastruktur ermöglichen.

Auch die Infrastruktur für den Radverkehr muss dringend ausgebaut werden. Hierfür brauchen die Kommunen Geld von Bund und Land.

2. Mehr Gestaltungsspielräume für die Städte, um den Verkehrsraum neu aufzuteilen

Die Städte müssen selbst über die Vorgaben für die innerörtliche Geschwindigkeit bestimmen können. Eine reduzierte Geschwindigkeit verbessert die Verkehrssicherheit für Radfahrer und Fußgänger und kann dazu beitragen, den Lärm sowie die Luftschadstoffe zu senken.

Insgesamt müssen die Städte in sehr viel größerem Umfang selbst über verkehrsrechtliche Anordnungen entscheiden können. Dies gilt beispielsweise auch für die Anordnung von Zufahrtsbeschränkungen oder Zebrastreifen.

Mehr Raum für Fuß- und Radverkehr und den öffentlichen Verkehr

An knappem Verkehrsraum in den Innenstädten sollen Fußgänger, Radfahrer und das System des öffentlichen Verkehrs einen höheren, der motorisierte Individualverkehr dagegen einen geringeren Anteil erhalten.

Den Flächenverbrauch durch den ruhenden Verkehr können die Städte vor allem dadurch reduzieren, dass sie Parkraum begrenzen und bewirtschaften, zum Beispiel Parkgebühren erhöhen oder die Nutzung zeitlich einschränken oder Gebüh-

ren für Bewohnerparken anheben oder staffeln. Die Anhebung der Gebührenobergrenze für das Bewohnerparken ist hierfür unerlässlich. Ebenso können die Städte mit Hilfe entsprechender Regelungen in den Stellplatzsatzungen oder durch Umgestaltung von Flächen, wie die Umverteilung zugunsten des Rad- und Fußverkehrs oder zusätzliche Begrünung, zugunsten der Verkehrswende steuern.

Die Städte erwarten, dass die Landesregierung mittels entsprechenden Regelwerks effiziente und automatisierte Parkraumüberwachung unterstützt.

Flatrate-Tickets zur Nutzung des ÖPNV

Bisher gibt es in Hessen verschiedene Angebote von Flatrate-Tickets, wie das Schülerticket, das Landesticket oder das Seniorenticket. Ein kostengünstiges Bürgerticket für alle Hessen ist langfristige Vision der Landesregierung. Der Städtetag hat bezüglich der zunehmenden Flatrate-Angeboten eine differenzierte Haltung:

Die Städte halten es für wichtig,

Flatrate-Tickets, wie beispielsweise das 365-Euro-Ticket, zu erproben, um über das Nutzerverhalten zu lernen und mehr Menschen für den ÖPNV zu gewinnen. Allerdings muss die Frage der Finanzierung von Flatrate-Angeboten sowie die Frage der Finanzierung der zusätzlichen Infrastruktur und des zusätzlichen Personals, die bei steigenden Fahrgastzahlen benötigt werden, geklärt werden. Hier müssen sich alle Beteiligten bekennen, denn der Bürger zahlt in jedem Fall: wenn nicht der Fahrgast für sein Ticket zahlt, finanziert die Allgemeinheit die Preisvergünstigung über andere Wege. Hierbei sehen wir die Notwendigkeit, auch alternative Finanzierungsmöglichkeiten, wie „Nutznießerfinanzierung“ dringend zu prüfen. Unter Nutznießerfinanzierung versteht man einen ökonomischen Nutzen abzuschöpfen, den Dritte aufgrund vorhandener Infrastruktur erzielen. Demnach könnten die Städte beispielsweise in Gebieten, die neu zu erschließen sind oder bereits durch Bahnen und Busse bedient werden, einen Beitrag für die ÖPNV-Erschließung erheben.

Will die Landesregierung Flatrate-Tickets auf weitere Nutzergruppen

ausweiten, muss sie zur Lösung der Finanzierungsfrage originäre Landesmittel sicherstellen. Anders sind Flatrate-Angebote nicht zu finanzieren.

Mit einem so genannten Kommunticket wollen die Städte ihren Beschäftigten eine kostengünstige oder kostenfreie Fahrt zur Stadtverwaltung ermöglichen. Das Kommunticket für kommunal Beschäftigte ist das Pendant zum LandesTicket für Landesbedienstete. Die Mitgliedstädte des Städtetags sind sowohl aus ökologischen als auch aus personalwirtschaftlichen Gründen daran interessiert, ihren Beschäftigten eine kostenlose Nutzung des ÖPNV hessenweit anbieten zu können. Ziel des Verbandes ist es, ein Kommunticket zum 1.1.2021 einzuführen. Hierzu sind die Städte bereit, zur Finanzierung des Kommuntickets ab dem Haushaltsjahr 2021 Mittel aus dem Kommunalen Finanzausgleich vorzusehen.

Der 10-Punkte-Plan für die Verkehrswende in Hessen steht auf der Internetseite des Hessischen Städtetages unter der Rubrik Verkehr zur Verfügung.

10-Punkte-Plan für die Verkehrswende in Hessen

Der 10-Punkte-Plan für die Verkehrswende in Hessen umfasst programmatische Ansätze zu folgenden Themen:

1. **Programm zur Finanzierung von Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen im städtischen Verkehr**
2. **Mehr Raum für Fuß-, Radverkehr und das ÖV-System**
3. **Fußverkehr konsequent berücksichtigen**
4. **Radverkehrsinfrastruktur konsequent und zeitnah ausbauen**
5. **Finanzierungsmöglichkeiten für Flatrate-Tickets zur Nutzung des ÖPNV prüfen**
6. **Mehr Handlungsspielräume für Städte bei verkehrsrechtliche Anordnungen**
7. **Elektromobilität, alternative Antriebe und Carsharing verstärken**
8. **Smart Mobility ausbauen**
9. **Mobilitätswende übergreifend und interkommunal denken**
10. **Förderbedingungen vereinfachen**

Der öffentliche Nahverkehr ist ein Garant dafür, dass Mobilität in den Städten funktioniert. Er dient sowohl dem Klima als auch einer verbesserten Lebens- und Aufenthaltsqualität in den Stadtzentren. Rad- und Fußverkehr zählen zu den bedeutendsten Faktoren, um maßgebliche Erfolge im Sinne nachhaltiger Mobilität zu erreichen.

Intensivere Untersuchung für künftigen Finanzausgleich



(JD)

1. Hessischer Städtetag stimmt einer Verlängerung der Evaluierungsphase für den KFA zu

Das Hessische Finanzministerium hat seinen Zeitplan für die Evaluierung und damit für die Änderung des mit Wirkung ab dem 01.01.2016 neu geschaffenen Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) erheblich abgeändert. Anders als ursprünglich geplant soll die eigentliche Zeitphase der Evaluierung nicht etwa mit dem Ende dieses Jahres abgeschlossen sein, sondern bis Ende 2021 andauern. Danach soll sich im Jahr 2022 bis zu Beginn oder spätestens unmittelbarem Ende der Sommerpause 2022 das Gesetzgebungsverfahren anschließen. Das neue Gesetz soll statt zum Beginn 2022 nunmehr am 1.1.2023 in Kraft treten.

Die Verantwortlichen in der Ministerialverwaltung des HMdF schätzen die Lage so ein, dass das Ministerium in der verbleibenden Zeit bis Ende 2020 eine sachgerechte Evaluierung des HFAG und damit des Kommunalen Finanzausgleichs nicht mehr gewährleisten kann. Der Hessische Städtetag teilt diese Einschätzung. Eine umfassende, auch verschiedene wichtige Teilelemente beleuchtende Evaluierung liegt im Interesse sowohl der Landesregierung als auch der kommunalen Spitzenverbände. Ein Zeithorizont bis zum Ende dieses Jahres würde eine intensive Analyse - wie z.B. zum Aufwand für die Kinderbetreuung - nicht mehr garantieren.

2. Lösung des Altschuldenproblems nicht an Hessens Städten vorbei

Bundesfinanzminister Scholz hält trotz verschiedener interessengeleiteter Widerstände an seiner Absicht fest, die Altschuldenprobleme finanziell stark belasteter deutscher Städte mit Hilfe von Bundeszuweisungen zu lösen oder jedenfalls massiv lösen zu helfen.



Präsidium und Hauptausschuss des Hessischen Städtetages tagte am 5. März 2020 in Kassel.

Von links: Direktor Gieseler, OB Dr. Wingefeld, Präsident OB Geselle, GF Direktor Dr. Dieter

Es ist daher die Zeit, noch einmal gegenüber Bundes- und Landesregierung zu bekräftigen, dass Hessens Kommunen nicht deshalb leer ausgehen dürfen, weil sie sich unter Mithilfe des Landes selbst bei der Beseitigung ihrer Kassenkredite geholfen haben. Grund dafür ist nicht nur, dass nicht diejenigen bestraft werden dürfen, die vorbildlich Eigeninitiative ergriffen haben. Hauptgrund ist, dass das System Hessenkasse zwar die Kassenkredite weitreichend abgeschmolzen, den hessischen Kommunen aber hohe Kassenkreditfolgelasten aufgebürdet hat.

3. Heimatumlage verfassungswidrig – Städte bitten das Land um Stellungnahme zum Rechtsgutachten des Hessischen Städtetages

Bekanntlich hat der Hessische Landtag mit seiner Entscheidung zur Heimatumlage „Neuland“ betreten und erhebt nun - in Deutschland einmalig - eine Landesgewerbesteuerumlage. Kein anderes Flächenland greift in dieser Manier auf die den Kommunen zustehende Gewerbesteuer zu.

Mit der Verabschiedung des Gesetzes kann dieser Eingriff in die kommunale Finanzhoheit nicht abgehakt sein.

Nachdem zwei Mitgliedstädte die Geschäftsstelle um eine verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Heimatumlage gebeten hatten, hat die Geschäftsstelle dazu einen rechtsgutachterlichen Bericht geschrieben. Er zeigt gravierende verfassungsrechtliche Bedenken, die in Frage stellen, dass der Landesgesetzgeber überhaupt eine gesetzgeberische Kompetenz für ein derartiges Gesetz hatte. Wenn er sie hätte, so greift er aber jedenfalls verfassungswidrig in die Finanzhoheit der Städte ein.

Die Spitzengremien des Hessischen Städtetages bitten nun das Land seinerseits zum Rechtsgutachten der Geschäftsstelle Position zu beziehen.

Hessens Kommunen: Mehr Aufgaben fordern mehr Geld

(JD) Die hessischen Städte sehen nicht ohne Sorgen in ihre finanzielle Zukunft. "Gute Einkünfte im abgelaufenen Jahrzehnt dürfen niemandem Sand in die Augen streuen", so Darmstadts Stadtkämmerer André Schellenberg. "In den Zehner-Jahren zeigte auch die Ausgabenkurve deutlich nach oben. Die Erwartungen von Politikern und Bürgern an die Städte wachsen, in der Kinderbetreuung und bei der Gesundheitsversorgung, bei der Mobilitätswende und beim Klimaschutz."

Schellenberg berichtet als Vorsitzender des Finanzausschusses des Hessischen Städtetages, der in Wetzlar tagte. "Wir bilanzieren unsere Nöte jetzt, da wir einen neuen Anlauf nehmen, die Geldverteilung zwischen Land und Kommunen zu untersuchen und gemeinsam mit dem Land neu zu regeln." Die hessischen Städte seien bereit, den so



© Stadt Darmstadt

genannten "Kommunalen Finanzausgleich" bis Ende 2021 zu verhandeln, damit der Landtag im Jahr 2022 ein städtefreundliches und verteilungsgerechtes Gesetz verabschieden könne.

Schellenberg wiederholt das Signal des Hessischen Städtetages zur

Altschuldenregelung des Bundes. "Eine solche Regelung muss auch den hessischen Städten zugutekommen. Wir haben uns mit eigener Energie mit Hilfe der HESSENKASSE von unseren Kassenkreditlasten befreit." Wenn der Bund jetzt klammen Kommunen unter die Arme greife, müsse er auch den hessischen Städten helfen, die noch erhebliche Folgelasten aus ihren einstigen Krediten zu ertragen haben.

Zur Beschleunigung der Baulanderschließung im Ballungsraum wären die hessischen Städte froh, wenn es eine zeitnahe eigene hessische Lösung zur so genannten „Grundsteuer C“ gäbe. Damit könnten Eigentümer unbebauter, baureifer Grundstücke zu einer Steuer herangezogen werden. "Das motiviert den Eigentümer", so Schellenberg, "das Grundstück nicht ungenutzt liegen zu lassen."



Soziales und Integration

Kick Off-Veranstaltung des Innovation-Labs der Kommunalen Jobcenter

(Hm-Wm) Am 20. Januar fand im Kreis Groß-Gerau die Kick Off-Veranstaltung des Innovation-Labs der Kommunalen Jobcenter statt. Das Lab wird aus Mitteln des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (Digitale Soziale Arbeitswelt) gefördert.

Die Kommunalen Jobcenter (KJC) wollen den Begriff „Innovation-Lab“ aus dem Umkreis des Konzepts „agiler Organisation“ ernstnehmen. Es geht um konkrete Produkt- und Verfahrensentwicklung und schnelle Ergebnisse unter Einbezug der jeweils passenden Methodik und der Nutzer. Im Gegensatz zum herkömmlichen Projektmanagement wird schnelles Ausprobieren von kleinen Lösungen, das Zulassen des Scheiterns und die ständige Weiterentwicklung von ers-



©HST

ten Prototypen eines Produktes mit dessen Nutzern angestrebt. Digitale Kompetenz von Jobcenter-Beschäftigten und Leistungsberechtigten gilt es zu stärken und zu fördern.

Zu diesem Zweck haben die hessischen KJC ein hessenweites Innovation-Lab errichtet, welches im Sinne einer Ideenwerkstatt den erforderlichen Experimentierraum

bietet, um künftige digitale Services der Jobcenter bedarfsgerecht mit Beschäftigten und Nutzern gemeinsam im Vorfeld zu entwickeln und auf Praxistauglichkeit – vor Einführung – zu erproben.

Im Innovation-Lab der KJC sollen Themen, welche einen Nutzen für die Kunden der KJC entfalten, geprüft, entwickelt und umgesetzt werden, welche dann in allen hessischen KJC eingesetzt werden können. Gemeinsam mit dem Land und unterstützt durch dessen Mittel soll es ermöglicht werden, dass die KJC in Hessen auf diese Weise bundesweit Vorreiter bei Themen sein werden und dem „Digitalen Optionsland Nr. 1“ gerecht werden.

Dies bekräftigte auch Dr. Christian Mittermüller vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration in seinem Eingangsstatement der Kick Off-Veranstaltung, der die verschiedenen Aspekte der Chancen der digitalen Transformation für die KJC und deren Kunden darstellte. Der Digital Division entgegenzuwirken und vermeintlicher Grenzen bei den Leitungsbeziehenden ist ein Auftrag, welcher angegangen werden muss.

Berufsbilder werden sich aufgrund des rapiden technischen Wandels ändern, aber genau das birgt auch Chancen.

Die gemeinsame Kick Off-Veranstaltung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages war mit rund 150 Teilnehmenden ausgesprochen gut besucht. Sie richtete sich an alle Interessierten in den Kommunalen Jobcentern, die sich in das Innovation-Lab mit Ihrer Expertise einbringen möchten. Die Teilnehmerzahl zeigte deutlich, dass das Vorhaben dem Bedarf der Beschäftigten der Kommunalen Jobcenter entspricht, neu und innovativ zu denken, mit zeitgemäßer Methodik voranzuschreiten und über den Tellerrand zu blicken, Silos dabei verlassend. Dem trug auch der gemeinsame Vortrag von Herrn Jürgen Roos, tfSemanticServices GmbH, und Rena Wißmeier, Hessischer Städtetag, Rechnung. Herr Roos berichtete von den Herausforderungen und Erfahrungen im Bankenwesen, die denen der Verwaltung recht ähnlich sind, und von den dort be-

schriftlichen Lösungsansätzen, um diesen zu begegnen. Frau Wißmeier stellte dem die momentane Situation in den Kommunalen Jobcentern und der Kommunalverwaltung gegenüber. Es zeigte sich, dass es mehr Parallelen gibt als auf den ersten Blick anzunehmen. Notwendig ist, voneinander zu lernen und in das Innovation-Lab kontinuierlich auch externe Erfahrungen und vor allem Expertise mit einzubringen. Die Methodik des Design Thinkings ergänzt um die der agilen Umsetzung werden sicherlich dazu beitragen, neue Wege zu eröffnen und vorhandene Silos und Grenzen zu überschreiten.

Die Teilnehmer der Veranstaltung waren sich am Ende des Tages einig: einmal mehr werden die Kommunalen Jobcenter ihre Innovationskraft und den Willen voranzuschreiten gemeinsam nutzen, um so neue Möglichkeiten für und mit den Beschäftigten und Kunden der Jobcenter entwickeln.

Weitere Infos sowie die Präsentationen unter der Rubrik Fachtagungen bei www.kjc-hessen.de.

Ausschuss für Soziales und Integration in Wiesbaden: Derzeit mehr als 150 Mio. Euro Investitionsmittel für die Kinder notwendig

(Hm) Um Angebote der frühkindlichen Bildung schaffen zu können und damit die Rechtsansprüche erfüllen zu können, brauchen die kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte derzeit schon mehr als 150 Millionen Euro an Investitionskosten. „Die Städte und Gemeinden in Hessen benötigen nach wie vor erhebliche Investitionsmittel, um eine den gesetzlichen Regelungen entsprechende Kinderbetreuung anbieten zu können“, sagte der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städte-

tages, Hanau's Bürgermeister Axel Weiss-Thiel, heute in Wiesbaden. „Mehr als 150 Mio. Euro brauchen alleine die kreisfreien Städte und Sonderstatusstädte, die eigene Jugendamtsbezirke haben, um heute mit dem Bau neuer Einrichtung und der Schaffung neuer Plätze beginnen zu können.“

Für Kinder ab dem 1. Lebensjahr bis Schuleintritt besteht nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung, ab dem dritten Lebens-

jahr sogar ein Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung für Kinder. Die Plätze müssen gewissen Standards genügen. Nach wie vor müssen tausende von Plätzen erst noch geschaffen werden, um die Ansprüche annähernd zu 75 Prozent erfüllen zu können.

„Bund und Land sind hier eindeutig gefordert, die notwendigen Investitionsmittel bereitzustellen“, sagte Weiss-Thiel. „Da lassen wir auch nicht mit uns reden. Wer Rechtsansprüche ins Gesetz schreibt, sie an die Kommunen weitergibt, örtliche



Bildung,
Kinder und
Jugend

Planung dadurch einschränkt und noch Standards unmittelbar oder mittelbar festlegt, der muss auch die dafür erforderlichen Kosten bereitstellen. Es ist geradezu absurd, dass sich der Bund ab diesem Jahr überhaupt nicht mehr an der Finanzierung der Investitionen beteiligt, aber schon wieder über den nächsten Rechtsanspruch für die Betreuung im Grundschulalter nachdenkt.“ Den Ausschuss beschäftigten weitere Themen: Digitalisierung, Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes, Reformen im SGB VIII, der 3. Landessozialbericht, Masernschutz, Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und eine landeseinheitliche Bekleidungs pauschale nach dem SGB XII.



Im Rahmen der Ausschusssitzung vom Vorsitzenden BM Axel Weiss-Thiel herzlich verabschiedet. Ministerialdirigent Bertram Hörauf, bis 2000 beschäftigt beim Hessischen Städtetag, bei 70 Sitzungen dabei.

Landesrahmenvereinbarung Frühförderung aktualisiert

(Hm) Die Vereinbarungspartner Kommunale Spitzenverbände, Hessischer Städtetag und Hessischer Landkreistag, die Verbände der Krankenkassen / Ersatzkassen in Hessen, die in der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen zusammengeschlossenen Wohlfahrtsverbände sowie die Verbände der privaten Anbieter in Hessen haben sich im Herbst auf eine Fortentwicklung der Landesrahmenvereinbarung nach § 46 Absatz 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zur Früherkennung und Frühförderung geeinigt.

Die Vereinbarung widmet sich ausschließlich der Regelung der Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder, die von anerkannten Interdisziplinären Frühförderstellen (IFF) oder Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) in Hessen behandelt werden. Versicherte Kinder haben Anspruch auf medizinische Leistungen, nicht-ärztliche sozialpädiatrische Leistungen, insbesondere auf psychologische, heilpädagogische und psychosoziale Leistungen sowie



Kinder mit Behinderung brauchen von Anfang an qualitätsvolle Frühförderung

auf die Beratung der Erziehungsberechtigten, wenn sie unter ärztlicher Verantwortung erbracht werden und erforderlich sind. Diese Leistungen werden als Komplexleistung in Verbindung mit heilpädagogischen Leistungen (§ 79 Abs. 3 SGB IX) erbracht.

In Hessen besteht ein flächendeckendes und ortsnah gut ausgebautes Netz an interdisziplinären

Frühförderstellen. Es ist Wille der an der Vereinbarung beteiligten Kostenträger und Leistungserbringer, die interdisziplinäre Frühförderung zugunsten der leistungsberechtigten Kinder und deren Familien gemäß den Anforderungen des Bundesteilhabegesetzes weiter zu entwickeln.

Kirchen und Kommunen legen gemeinsame Vorschläge für mehr Erzieherinnen und Erzieher in Hessen vor

(Hm) Hessen braucht bis zum Jahr 2030 rund 17.000 neue Erzieherinnen und Erzieher. Kirchen und Kommunale Spitzenverbände wollen sich gemeinsam dieser Herausforderung stellen und andere Beteiligte ermutigen, an diesem Prozess mitzuwirken. In den Blick genommen werden daher die drei großen Handlungsfelder Berufszugang / Berufsorientierung, die Berufsausbildung sowie die Attraktivität des Arbeitsplatzes.

Die Evangelischen Kirchen in Hessen, Katholische Bistümer in Hessen sowie die drei Kommunalen Spitzenverbände Hessischer Städtetag, Hessischer Landkreistag und Hessischer Städte- und Gemeindebund haben ein gemeinsames fachpolitisches Eckpunktepapier vorgelegt, mit dem sie gemeinsam dem Land, sich selbst und allen anderen Beteiligten ein Arbeits- und Prüfprogramm vorschlagen, um noch mehr junge Menschen für den Erzieherberuf zu begeistern.

Die Fachpolitischen Eckpunkte lassen sich in neun Handlungsfelder gliedern

1. Das Interesse an Berufen in Tageseinrichtungen für Kinder steigern

Eine rege Beteiligung der allgemeinbildenden Schulen an der beruflichen Orientierung der jungen Menschen ist dringend erforderlich. Dazu sind die Curricula zu den Themen berufliche Orientierung und Praktika entsprechend anzupassen.

Wir regen ein bezahltes Schnupperprojekt „KiTa auf Zeit“ an, in dem Menschen ohne Fachkraftstatus für sich prüfen können, ob das Berufsfeld in Tageseinrichtungen für Kinder eine Option für ihren beruflichen Weg ist.

Die Berufsorientierung und Praxiserfahrungen während und nach



© Warratka, stock.adobe.com

der Fachschulausbildung müssen fortentwickelt und besser mit- und aufeinander abgestimmt werden. Das Berufsfeld Tageseinrichtungen für Kinder ist von allen Beteiligten (Land, Kommunen, Kirchen, Agentur für Arbeit etc.) bei allen denkbar möglichen Gelegenheiten zentral zu platzieren.

Auf Zugangs-, Förder- und Entwicklungsmöglichkeiten soll dabei stärker hingewiesen werden. Träger, Fachschulen, Jobcenter, Jugendhilfeträger und Kita-Träger müssen hierzu ihre Zusammenarbeit intensivieren.

2. Vergütete Ausbildung sicherstellen / Ausbildungsort KiTa anerkennen

Die duale Ausbildung und das duale Studium müssen weiter ausgebaut und inhaltlich reformiert sowie die Zahl der Ausbildungsplätze erhöht werden. Die Ausbildung sowie das Studium und die Praxis müssen besser verzahnt werden. Die Curricula sind entsprechend anzupassen. Mitarbeitende aus der Praxis sind stärker in die Lehre einzubinden. Die Träger bekennen sich zu einer Vergütung während der Ausbildung und sehen die Tagesein-

richtung für Kinder als wesentlichen Ausbildungsort. Außerdem sollte die Möglichkeit einer Stipendienvergabe geprüft werden.

3. Fachkarrieren vorsehen

Die Tarifpartner sind gefordert, Aufstiegsmöglichkeiten im Sinne von Fachkarrieren von Erzieherinnen und Erziehern nach entsprechender Qualifizierung und Fortbildung sowie für bestimmte Funktionen vorzusehen.

4. Anschlussfähigkeit der Ausbildung ermöglichen

Auf die Durchlässigkeit von Aus- und Weiterbildungen ist zu achten. Mit der Qualifizierung muss den Absolventen auch die Möglichkeit zustehen, ihren Abschluss auf Abschlüsse mit Fachkraftstatus anrechnen zu lassen (z. B. Anschlussfähigkeit der Qualifizierung und Eignungsprüfung Kindertagespflege Fachkraft).

5. Ausländische Qualifikationsabschlüsse schneller anerkennen

Die Anerkennungs- und Gleichstellungsverfahren ausländischer Qualifikationsabschlüsse müssen beschleunigt und entbürokratisiert, das Ausmaß der geforderten Praxiszeiten überdacht werden.

6. Multiprofessionelle Teams ermöglichen

Wir sprechen uns dafür aus, in jeder kreisfreien Stadt, jeder Sonderstatusstadt und in jedem Landkreis unter besonderer Beachtung der Trägervielfalt ein landesgefördertes Modell eines multiprofessionellen Teams unter fachlicher Begleitung zur Erprobung vorgesehen wird, um einerseits die Lebenswelt der Kinder zu bereichern, andererseits das Berufsfeld in den Tageseinrichtungen lebendig auszugestalten, um eine Grundlage für eine generelle Weiterentwicklung der Teams zu schaffen.

7. Attraktives Arbeitsfeld sicherstellen

Wir regen an, z. B. über folgende zusätzliche Maßnahmen und Leistungen für Erzieherinnen und Erzieher sowie für einen attraktiven Arbeitsplatz nachzudenken:

- familienfreundliche Arbeitsplätze (flexible Jahresarbeitszeiten, Betreuungsplatz für Kinder von Mitarbeitenden, ortsnaher Arbeitsplatz, Arbeitsumfang, Rückkehrbedingungen nach der Elternzeit, Arbeitsbedingungen etc.),
- Entlastung des pädagogischen Personals von fachfremden Tätigkeiten,
- attraktive Mobilität (z. B. eBike, ÖPNV-Ticket),
- qualifizierte Einarbeitung (z. B. Einarbeitungskonzept mit integriertem Mentoring durch erfahrene Kolleginnen und Kollegen),
- Nutzung von Vergünstigungen durch Rahmenverträge (z. B. Einkaufsplattform, Versicherungen etc.),
- Suche nach bezahlbarem Wohnraum unterstützen (z. B. Betriebswohnungen oder Zusammenarbeit mit Wohnungsbaugesellschaften und Genossenschaften).

8. Gesundes und sicheres Arbeiten ausbauen

Wir bekennen uns zu einem gesunden und sicheren Arbeiten in Tageseinrichtungen für Kinder durch Präventionsmaßnahmen und Gesundheitsmanagement.

9. Öffentlich präsent sein

Eine Werbekampagne des Landes soll unter Nutzung der umfassenden Social-media-Möglichkeiten Hand in Hand mit Maßnahmen von Kirchen und Kommunen durchgeführt werden (z. B. Ausbildungstage, Ausbildungsmessen). Das Bewerben des Berufsfeldes ist uns dabei besonders wichtig.

Kirchen und Kommunale Spitzenverbände werden die Vorschläge gemeinsam u. A. in die Gremien des Landesjugendhilfeausschusses und in die Beratungen zur Fachkräfteoffensive des Landes einbringen. Sie tun dies in der Gewissheit, dass mit einem gut abgestimmten Plan das Ziel erreicht werden kann, die bisherige Qualität der Fachkräfte in der frühkindlichen Förderung sowie im Bereich Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder über 3 Jahren zu halten und fortzuentwickeln.

Durch die am 1. August 2020 in Kraft tretenden neuen Regelungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches zur Umsetzung des Bundes-Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (KiQuTG), die sich gegenwärtig in der Abstimmung befinden, wird die Suche nach Fachkräften zusätzlich an Fahrt gewinnen. Folgende personalintensiven Maßnahmen stehen dort nämlich im Vordergrund der Umsetzung:

- Um die Fachkräftesituation in den Tageseinrichtungen für Kinder zu verbessern, werden die im Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch geregelten Ausfallzeiten für Urlaub, Krankheit und Fortbildung ab am 1. August 2020 von derzeit 15 auf 22 Prozent erhöht. Da-

durch steigt der Mindestpersonalbedarf der Kita und es steht mehr Zeit für das einzelne Kind zur Verfügung.

- Starke Leitungen: Um die Leitungen in Tageseinrichtungen für Kinder zu stärken, wird erstmals in Hessen ein fester Zeitanteil für die Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder festgeschrieben. Er beträgt 20 Prozent. Dadurch erhöhen sich die Kapazitäten für alle in der Einrichtung beschäftigten Fachkräfte. Die Arbeitszeit für Leitungsaufgaben wird künftig immer separat vom Mindestpersonalbedarf der Erzieherinnen und Erzieher berechnet und gesetzlich verankert. So bekommen die hessischen Leitungen in Tageseinrichtungen für Kinder die notwendige Zeit für alle ihre Aufgaben.

Dass der Bund Ende November 2019 angekündigt hat, über das Jahr 2022 hinaus die Qualitätsverbesserungen zu finanzieren, vermag an der Forderung des Hessischen Städtetages an das Land, sich spätestens in der zweiten Hälfte der Legislatur im Bereich Kinderbetreuung mit originären Landesmitteln an dringend erforderlichen Investitions- und Betriebskosten zu beteiligen, nichts zu ändern. Denn das Bundesgeld reicht für die geplanten Maßnahmen schon jetzt nicht aus, sodass Land und Kommunen (u. a. über das Programm Starke Heimat) in Hessen finanziell einspringen müssen.

Wieder einmal wird deutlich, dass der Bund mit seinen Durchgriffsregelungen zu Planungs- und Betreuungsengpässen vor Ort führt und die kommunale Planungshoheit komplett ausgehöhlt, erschwert und zunichte macht.

Bestandsaufnahme Smart City

(Wk) Die Digitalisierung gewinnt in Hessen an Bedeutung. Viele Kommunen denken über die interne Verwaltungsdigitalisierung hinaus und treiben die Digitalisierung auch außerhalb der Rathausmauern voran. Hierbei haben es sich einige Kommunen zum Ziel gesetzt, sich zu einer „Smart City“ zu entwickeln.

Dabei bedeutet „Smart City“, durch innovative Zukunftskonzepte und mithilfe von neuen Technologien zahlreichen Problemen zu begegnen, die alle Lebensbereiche einer modernen Gesellschaft betreffen. Ziel der „Smart City“ ist ein effizienter, nachhaltiger und fortschrittlicher Alltag für Bürgerinnen und Bürger sowie auch für die Kommune selbst.

Zu den zentralen Themen gehören Mobilität und Infrastruktur, Energieeffizienz, Umwelt- und Ressourcenschonung, wirtschaftliche Attraktivität, bürgerfreundliche Verwaltung sowie die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner. Hierbei müssen die Kommunen nicht immer die zentral verantwortlichen Akteure sein, sondern können auch als Moderator oder Impulsgeber in Erscheinung treten. Jedoch bieten die kommunalen Handlungsfelder zahlreiche Ansätze für smarte Lösungen: intelligente Verkehrssteuerung und Parkraumbewirtschaftung, effiziente Straßenbeleuchtung, sensorbasierte Abfallentsorgung, digitale Formen der Bürgerbeteiligung und vieles mehr.

Viele Städte und Gemeinden haben bereits unterschiedliche Projekte aus den verschiedensten Bereichen



Digital

© niruff, stock.adobe.com

der „Smart City“ erfolgreich umgesetzt, andere befinden sich noch am Beginn der Planung oder Implementierung. Um diese Vielfalt bestehender Konzepte sichtbar zu machen, hat die Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Infrastruktur Prof. Dr. Kristina Sinemus die kommunalen Spitzenverbände im Rahmen eines Treffens in der Staatskanzlei am 4.2.2020 um ihre Unterstützung gebeten und eine Bestandsaufnahme zum Thema Smart City / Smart Region initiiert. Diese soll den Grundstein zur weiteren Stärkung der hessischen Kommunen auf dem Weg der Digitalisierung bilden.

Ziel der Bestandsaufnahme ist es, Beispiele für smarte Lösungen zu dokumentieren, um sie den Kommunen als gemeinsame Sammlung gelungener Projekte zur Verfügung zu stellen. Durch den Wissens- und Lösungstransfer will das Ministerium ungenutzte Digitalisierungspotenziale aufzeigen sowie wegweisende Digitalisierungsprojekte anstoßen

und umsetzen. Die Bestandsaufnahme dient also dazu, den aktuellen Stand der Smart City-Aktivitäten in Hessen zu erheben und mehr über die Einschätzung zum Thema Smart City insgesamt zu erfahren. Im Fokus stehen die Aktivitäten außerhalb der eigenen Verwaltung.

Dabei sollen insbesondere folgende Fragestellungen betrachtet werden:

- An welchen digitalen Lösungen im Bereich Smart City / Smart Region arbeiten Sie zur Zeit?
- Was haben sie bereits umgesetzt?
- Welche Treiber oder auch Hemmnisse sehen Sie dabei?

Die Teilnahme an der Online-Umfrage ist bis zum 31.3.2020 unter <http://www.digitale-regionen.de/umfrage2020> möglich.

Onlinezugangsgesetz

(Pf) Am 27. September 2019 wurde die Umsetzungsvereinbarung „OZG Hessen Kommunal“ zwischen dem Land Hessen und den Kommunalen Spitzenverbänden geschlossen. Diese stellt die Grundlage der Zusammenarbeit bei der Umsetzung des OZG dar. Inzwischen haben die Arbeiten zur praktischen Umsetzung der Verwaltungsleistungen begonnen und hiermit zusammenhängende Projekte wie die Digitalisierungsberatung und die Modellkommunen werden aktuell konkretisiert.

Koordinierungsstelle OZG Kommunal

Ein wesentlicher Kernpunkt der Umsetzung ist der Aufbau der Koordinierungsstelle. Diese wird besetzt sein durch zwei Vertreter des Landes (HMinD und HMdIS) und vier kommunale Vertreter. Die kommunalen Vertreter werden jeweils einem der drei kommunalen Spitzenverbände zugeordnet. Es wird eine Co-Leitung des Mitarbeiters des HMdIS und einer der Mitarbeiter der KoSpV geben. Die Auswahlverfahren hierzu laufen und dürften in Kürze abgeschlossen sein, sodass die Koordinierungsstelle ihre Arbeiten bald aufnehmen können.

Aufgaben der Koordinierungsstelle werden insbesondere die Priorisierung der zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen und Erstellung eines Arbeitsprogramms für die

technische Umsetzung in „kommunalen Digitalisierungsfabriken“, die Auswahl, Benennung, Koordinierung und Bündelung kommunaler Fachexpertinnen und Fachexperten für die „kommunalen Digitalisierungsfabriken“, die Bündelung der Ergebnisse aus den „kommunalen Digitalisierungsfabriken“ und der im Einsatz befindlichen Ergebnisse, die Koordinierung der Mitwirkung im Digitalisierungsprogramm II (Verteiltes Vorgehen), Nennung von Vorschlägen zur Auswahl der Modellkommunen und Begleitung des zugehörigen Prozesses und die Vorbereitung der Beratung und Beschlussvorbereitung der eigenen Tagesordnungspunkte für das Steuerungsgremium (welches sich mit übergreifenden Angelegenheiten der OZG-Umsetzung auf kommunaler Ebene befasst und über die grundlegende strategische Ausrichtung entscheidet) sein. Örtlich wird sich die Koordinierungsstelle im HMdIS befinden.

Bis die Koordinierungsstelle ihre Arbeit aufnehmen kann, werden deren Aufgaben so gut wie möglich von einer übergangsweise eingerichteten AG („AG Arbeitsprogramm OZG Kommunal“), die mit Mitarbeitern des HMdIS, des HMinD, der ekom21, der KoSpV und einzelner Kommunen besetzt ist, übernommen. Die AG hat bisher insbesondere erste Themen für das Arbeitsprogramm der Digitalisierungsfabriken bei der

ekom21 identifiziert („Kommunale Abgaben“ und „Waffenrechtliche Erlaubnisse“), einen Entwurf für ein Arbeitsprogramm 2020 und Konzepte zur Digitalisierungsberatung in den Modellkommunen erstellt.

Digitalisierungsberatung

Ziel des Konzeptes zur Digitalisierungsberatung ist es, das Angebot aus OZG-Beratung und Beratung über das Programm Starke Heimat Hessen in seiner Gesamtheit darzustellen und als Gesamtpaket an die kommunale Ebene zu adressieren. Die Digitalisierungsleistungen sollen durch die ekom21 erbracht und dort von den Kommunen abgerufen werden können.

Ziel ist eine umfassende Beratung der Kommunen zum OZG und der Verwaltungsdigitalisierung sowie die Einleitung und die Beschleunigung der Umsetzung des OZG und der digitalen Transformation.

Für Kommunen, die bereits eigene Lösungen konzipiert haben oder sich in der Umsetzung hierzu befinden, kann dabei auch eine Validierung und ggfs. Fortschreibung bereits vorhandener Digitalisierungsstrategien oder der Umsetzung von OZG-Leistungen in bereits identifizierten und definierten Handlungsfeldern erfolgen. Die Beratung ist dabei nicht auf die Verwaltungsdigitalisierung beschränkt, sondern kann ebenso die Digitalisierung weiterer kommunaler Handlungsfelder umfassen.

Um die individuellen Ausgangssituationen und unterschiedlichen Vorgehensweisen auf kommunaler Ebene berücksichtigen zu können, umfasst das Beratungskonzept vier Module, die aufeinander abgestimmt sind und ggfs. aufbauend von den einzelnen Kommunen für deren Beratungsbedarf ausgewählt und zusammengestellt werden können.

Die finanzielle Ausstattung des Beratungsangebots ist so bemessen,



dass jede Kommune je eine Beratung aus dem OZG-Bereich (Module 1 und 2) sowie je eine Beratung aus dem zum Programm Starke Heimat Hessen zugeordneten Bereich (Module 3 und 4) in Anspruch nehmen kann. Sofern eine Kommune Modul 1 (finanziert durch HMdIS/OZG) in Anspruch nimmt, kann sie über das Programm Starke Heimat Hessen zusätzlich auch Modul 2 in Anspruch nehmen.

Modul 1 soll eine Einführung/einen Überblick zum OZG vermitteln, Modul 2 beschäftigt sich mit der Umsetzungsberatung für die OZG-Digitalisierung, Modul 3 beinhaltet eine weiterführende Beratung, produkt- und anbieterneutraler Zukunftsausblick unter Einbeziehung der E-Akte und in Modul 4 geht es allgemein um die Digitalisierung der Kommune. Ggfs. nicht verbrauchte Kontingente stehen den Kommunen im Rahmen des Gesamtbudgets für die Inanspruchnahme weiterer Module zur Verfügung. Koordinierung, Abstimmung und Prüfung soll hier der Koordinierungsstelle obliegen. Das Konzept wird voraussichtlich im Laufe des März 2020 im Steuerungsgremium beschlossen werden.

Modellkommunen

Das erste Entwurfskonzept greift folgende Überlegungen auf: Um die Umsetzung des OZG in den hessischen Kommunen zu beschleunigen und ihnen bei der Digitalisierung der Verwaltungen Zeit und Kosten zu ersparen, möchte das Land die Entwicklung und Umsetzung des OZG und der Digitalisierungsmaßnahmen bündeln und standardisieren. Konzepte, Online-Antragsassistenten und Lösungsbausteine sollen arbeitsteilig und wiederverwendbar entwickelt, erstellt und mit anderen Kommunen ausgetauscht und zur Nach- oder Mitbenutzung überlassen werden. „Doppelarbeit“ soll dadurch vermieden und die Bündelung von Kompetenzen sowie die gemeinschaftliche Umsetzung des OZG und die Entwicklung von Digitalisierungsmaßnahmen inhaltlich unterstützt und beschleunigt wer-



den. Es soll dabei eine inhaltliche und programmmäßige Abgrenzung der modellhaften Umsetzung des OZG und der damit verbundenen Digitalisierung der Verwaltungen zu den Programmen zum modellhaften Ausbau der technischen Infrastruktur (Breitband) und der modellhaften Entwicklung von „smart City“ oder „smart Region“ Lösungen in den Kommunen gegeben sein.

Mehrere Kommunen können gemeinsam in Kooperationen an den Projekten arbeiten.

Die von den Modellkommunen erstellten Lösungsbausteine müssen den Standards des Digitalisierungsprogramms, den Anforderungen an IT-Sicherheit und dem Datenschutz entsprechen.

Im Rahmen der Modellkommunen soll an den notwendigen vielfältigen Schnittstellen zu vorhandenen Fachverfahren verschiedener Hersteller gearbeitet und diese umgesetzt und in Betrieb genommen werden. Die Arbeitsergebnisse sollen auf möglichst viele gleichartige Sachverhalte sowohl innerhalb der eigenen Kommunalverwaltung als auch anderer Kommunalverwaltungen übertragbar sein, wobei die Modellkommune sicherstellt, dass die hierfür notwendigen Blaupausen

erstellt und mit Hilfe der Koordinierungsstelle verteilt werden.

In einer Reihe von Einsatzszenarien sind bei den Kommunen keine Fachverfahren mit entsprechenden Work-Flows vorhanden. Um auch diese Verwaltungsvorgänge digital abwickeln zu können, sollen die Prozesse auf der einheitlichen und standardisierten Plattform für die automatisierte Vorgangsbearbeitung (civento) erstellt werden. Die dabei entstehenden Lösungsbausteine sollen im Rahmen der bereits vorhandenen Prozessbibliothek zur Nachnutzung unentgeltlich allen Kommunen bereitgestellt werden. Die Herstellung der Lösungsbausteine soll nach Möglichkeit durch eigene Mitarbeiter der jeweiligen Modellkommune erfolgen. Eine Erarbeitung von Lösungsbausteinen nur durch externe Berater soll nicht unterstützt werden. Die hierfür erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen der Mitarbeiter zum civento-Prozessdesigner und/oder civento-Prozessmanager werden von ekom21 angeboten.

Der genaue Auswahlprozess (welche Kommune wird Modellkommune), der den kommunalen Spitzenverbänden obliegt, muss noch eruiert werden. Hierzu finden aktuell Gespräche statt.



Recht, Personal und Ordnung

Neuregelung der Gemeindeordnung zur Inkompatibilität verfassungsgemäß?

(Gi) Die Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die GRÜNEN beabsichtigen eine Änderung des § 37 Hessische Gemeindeordnung, wonach alle Angestellten in einer Kommune, die in der Vergütungsgruppe 9 oder höher eingruppiert sind, in dieser keine Gemeindevertreter sein dürfen. Das heißt, dass alle kommunalen Angestellten die unterhalb dieser Entgeltgruppe entlohnt werden, Gemeindevertreter sein dürfen.

Nach der bestehenden Regelung zur Inkompatibilität können lediglich gemeindliche Arbeiter Mandatsträger in der gleichen Kommune sein. Die Angestellten der Kommune dürfen kein Mandat in derselben ausüben.

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 14.6.2017 (Az. 10 C 2.16) zeigt auf, dass sich die einst klar abzutrennenden Berufsbilder des Angestellten und des Arbeiters nicht mehr trennscharf unterscheiden lassen. Es zeichnet sich eine Entwicklung zu einer überwiegend geistigen Arbeit ab. Aus diesem Grund ist eine pauschale Abtrennung zwischen den einstigen Kategorien des Angestellten, der eine überwiegend geistige Leistung erbringt und eines Arbeiters, der überwiegend körperlich arbeitet, nicht mehr möglich.

Daher ist eine Änderung des § 37 HGO, der eine kommunale Umsetzung der Vorgaben des Art. 137 GG darstellt, in Form einer Anpassung hin zu einer einheitlichen Terminologie des „Arbeitnehmers“ auch geboten. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Tarifvertrag Öffentlicher Dienst (TVöD) 2005 bereits die Angestellten mit überwiegend geistiger Arbeit und Arbeiter in die Gruppe der Arbeitnehmer zusammengeführt hat.

Dennoch bleibt eine Unterscheidung der Beschäftigten in Hinblick



© BillionPhotos.com, stock.adobe.com

auf ihre Einflussmöglichkeiten als Mandatsträger in der Gemeindevertretung von immanenter Wichtigkeit, bezweckt der Grundsatz der Inkompatibilität doch gerade die organische Gewaltenteilung innerhalb der Gemeinde (vgl. BeckOK KommunalR Hessen/Ogorek, 10. Ed. 1.8.2019, HGO § 37 Rn. 1). Denn der Gesetzgeber hat die gleichzeitige Ausübung eines Mandats während der Ausübung bestimmter Ämter für nicht miteinander vereinbar erklärt, da es mit demokratischen Grundsätzen unvereinbar wäre, dass jemand einer Vertretungskörperschaft angehört, die auch die Kontrolle über die Beschäftigungsstelle des Mandatsträgers ausübt (Gornig/Horn/Will, Öffentliches Recht in Hessen, 1. Teil: Kommunalrecht Rn. 178).

Zur Lösung des Problems bieten sich verschiedene Vorgehensweisen an. Es sollte jedenfalls eine Regelung gewählt werden, die für die potentiellen Wahlbewerber und für den Wahlleiter/die Wahlleiterin einfach überprüfbar ist. Auf keinen Fall darf es zu einer Einzelfallprüfung kommen, ob die Möglichkeit der inhaltlichen Einflussnahme besteht. Tragfähig kann nur eine Formulierung sein, die einerseits dem Gedanken der Rechtsprechung folgt, dass die Mandatsausübung für jene

Mitarbeiter inkompatibel ist, die im Rahmen ihrer Beschäftigung inhaltlich Einfluss auf die Verwaltungsführung nehmen können, andererseits nicht mehr öffentlichen Angestellten als zwingend notwendig die rechtliche Möglichkeit nimmt, ein ehrenamtliches Mandat in der Heimatgemeinde wahrzunehmen.

Die vorgeschlagene Typisierung der Arbeitnehmer, die in den Anwendungsbereich des § 37 HGO fallen sollen, anhand der Entgeltgruppe 9 der Entgeltordnung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst im kommunalen Bereich, führt zu Abgrenzungsproblemen.

- Die Entgeltgruppe 9 gilt für:
 1. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2 heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.
 2. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche, umfassende Fachkenntnisse und selbstständige Leistung erfordert.
 3. Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit

gründliche und vielschichtige Fachkenntnisse und selbstständige Leistungen erfordert.

- Die Entgeltgruppe 8 gilt für: Beschäftigte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, deren Tätigkeit gründliche vielschichtige Fachkenntnisse und mindestens zu einem Drittel selbstständige Leistungen erfordert.

Die Entgeltgruppen 8 und 9 haben mehr gemeinsam als sie trennt. Insbesondere die Art der Beschäftigung und die selbstständige Leistungserbringung verbindet diese Entgeltgruppen.

Gemäß der „neuen“ Formel des Bundesverfassungsgerichts, die als Ergänzung zur sog. Willkürformel dient und bei größerer Intensität der Ungleichbehandlung angewendet wird, „ist das Gleichheitsgrundrecht vor allem dann verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten.“ (BVerfGE 55, 72 (88)).

Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist die Grenzziehung zwischen den Tarifgruppen

8 und 9 für die Anwendung des Inkompatibilitätsgrundsatzes verfassungsrechtlich problematisch, gleichen sich diese doch in den Tätigkeitsmerkmalen in großem Maße. Das Differenzierungskriterium der selbstständigen Tätigkeit ist nicht geeignet, um das Differenzierungsziel, den Schutz der Gemeindevertretung vor Interessenskollisionen, zu gewährleisten. Denn eine trennscharfe Abgrenzung zwischen den Entgeltgruppen 8 und 9 ist nicht möglich, sodass hierdurch eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem vorliegt.

Die Entgeltgruppen 8 und 9, insbesondere die Gruppe 9 Nr. 3, umfassen jeweils eine selbstständige Tätigkeit. Die Entgeltgruppe 8 sieht hierbei nur die Einschränkung vor, dass die selbstständige Leistung mindestens ein Drittel der Tätigkeit ausmacht. Die Grenzen dieser Entgeltgruppen sind daher fließend. Diese Ungleichbehandlung der hinter den Entgeltgruppen stehenden Arbeitnehmern ist auch nicht gerechtfertigt. Es besteht die Möglichkeit einer Typisierung anhand einer anderen Entgeltgruppe, die gleich effektiv ist und nicht zugleich einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG darstellt.

Einen weniger gravierenden Eingriff in Art. 3 Abs. 1 GG und zugleich ein effektiveres Mittel zur Erreichung

des Ziels der Vermeidung von Interessenskollisionen, würde eine Typisierung ab der Entgeltgruppe 8 des TVöD darstellen.

Eine Typisierung ab der Gruppe 8 würde zum einen dem Ziel eines solchen Vorgehens in Form der Praktikabilität und Einfachheit des Rechts gerecht werden, da ab dieser Gruppierung eine klare Abtrennung und Differenzierung zwischen niedrigeren Entgeltgruppen auf Grund der dort beschriebenen Tätigkeitsmerkmale erfolgen kann. Ferner wäre dies auch ein sachgerechtes und realitätsgerechtes Typisieren (vgl. Nußberger in Sachs, GG Art. 3 Rn. 108, 109).

Unterhalb der Entgeltgruppe 8 weisen die Tätigkeitsmerkmale keine selbstständige Leistung auf. So dass bis zu dieser Entgeltgruppe auf Grund der weisungsgebundenen Tätigkeit nicht pauschal mit Interessenskonflikten zu rechnen ist.

Obgleich die Entgeltgruppen einheitlich von Arbeitnehmern sprechen, kann eine Einteilung in die einstigen Rollen der Angestellten, die eine überwiegend geistige Tätigkeit vornehmen, und der Arbeiter, die überwiegend körperlich tätig sind, anhand der Entgeltgruppen erfolgen. Die typischerweise von einem „Angestellten“ vorgenommene Tätigkeit ist ab der Entgeltgruppe 8 zu finden.

Allerdings ist wegen der Dynamik von Tarifen die Festlegung auf eine bestimmte Entgeltgruppe – wenn überhaupt – nur vorübergehend hilfreich. Zielführender ist stattdessen die Festlegung auf ein konkretes Merkmal der Arbeitserfüllung, welches von grundsätzlicher Bedeutung ist und deshalb nicht dem regelmäßigen Wandel tariflicher Eingruppierungen unterliegt. So könnte zum Beispiel die Wählbarkeit ausschließlich der Mitarbeiter der Gemeinde ausgeschlossen werden, „deren Tätigkeit mehr als gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert“.



Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern bestätigt Position der kommunalen Spitzenverbände zur nicht bestehenden Sozialversicherungspflicht von Ehrenbeamten



(Gi) Der Hessische Städtetag vertritt vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 16.8.2017 (B 12 KR 14/16 R), dass ehrenamtliche Stadträte oder ehrenamtliche Bürgermeister keine Beiträge zur Rentenversicherung zu leisten haben. Diese Ansicht wird von allen kommunalen Spitzenverbänden in Deutschland geteilt.

Aufgaben und Tätigkeiten, die Ausfluss der organschaftlichen Stellung einer ein Ehrenamt ausübenden Person und auch nicht für jedermann frei zugänglich sind, führen regelmäßig zu keiner persönlichen Abhängigkeit i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB IV. Das Ehrenamt ist durch ideelle Zwecke und Unentgeltlichkeit sowie fehlende Erwerbsabsichten geprägt. Finanzielle Zuwendungen sind unschädlich, wenn sie in Form von Aufwendersersatz konkrete oder pauschal berechnete Aufwände abdecken oder als pauschaler Ausgleich für die übernommene Verpflichtung gewährt werden. Die Ausübung von Verwaltungsaufgaben führt nicht zwangsläufig zur Annahme einer abhängigen Beschäftigung. Im Hinblick auf die besondere – grundgesetzlich geschützte – Funktion der kommunalen Selbstverwaltung muss die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben im Ehrenamt im Hinblick auf die Prüfung einer abhängigen Beschäftigung unschädlich sein.

Die Rentenversicherer vertreten hingegen die Ansicht, dass die Ausübung eines kommunalen Ehrenamtes zur Verpflichtung zur Entrichtung

von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung führen kann. Insbesondere ehrenamtliche Stadträte sind von dieser Forderung betroffen. Ehrenbeamte sollen in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stehen, wenn sie dem allgemeinen Erwerbsleben zugängliche Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und hierfür einen den tatsächlichen Aufwand übersteigenden pauschalen Aufwandsentschädigung erhalten. Für die Bewertung als abhängige Beschäftigung wäre entscheidend, dass ein Ehrenbeamter unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des Ehrenamtes in der Kommunalverfassung in seinem Amt zur weisungsgebundenen Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben verpflichtet ist und dieser Aufgabenbereich seine Tätigkeit prägt.

Somit genügt für eine beitragspflichtige Tätigkeit i.S.d. § 7 Abs. 1 SGB IV, dass dem Ehrenbeamten Verwaltungsaufgaben obliegen und er solche tatsächlich wahrnehme. Würde eine entsprechende Aufwandsentschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand gezahlt, sei der steuerpflichtige Anteil als Arbeitsentgelt zu bewerten.

Vor dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern ist jetzt ein mehrjähriger Streit über die Sozialversicherungspflicht von ehrenamtlichen Bürgermeistern zu Gunsten des Ehrenamtes entschieden worden (Az.: LR 105/16). Das Landessozialgericht in Neustrelitz stellte fest,

dass der ehemalige Bürgermeister von Wendisch-Baggendorf nicht der Versicherungspflicht in den Zweigen der Sozialversicherung unterlag. Die Revision zum Bundessozialgericht wurde nicht zugelassen.

Bisher sind die Urteilsgründe nicht veröffentlicht. Doch das Urteil wird von allen kommunalen Spitzenverbänden mit Erleichterung aufgenommen. Es ist eine bürokratische Belastung für das Ehrenamt, dass die Rentenversicherung die Aufgabenerfüllung eines Ehrenbeamten wie ein weiteres Arbeitsverhältnis werten und Beiträge erheben, ohne dass dafür Leistungen von den Sozialversicherungen ausgezahlt werden. Es ist sehr erfreulich, dass die Justiz den Unterschied zwischen Ehrenamt und Erwerbstätigkeit klarstellt.

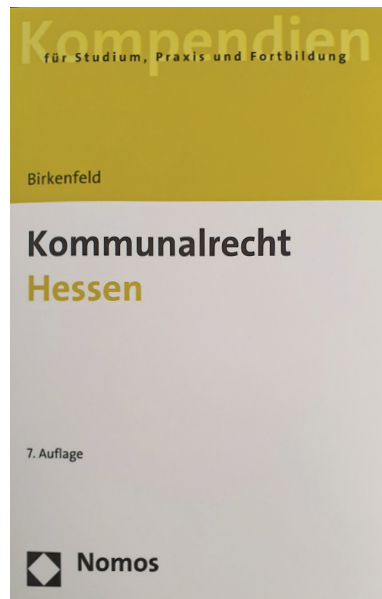
Diese Rechtsposition der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern ist nach unserer Ansicht auf das kommunale Ehrenamt in Hessen übertragbar. Selbst wenn die kommunalen Ehrenämter grundsätzlich jedermann offenstehen, ändert dies nichts daran, dass die damit verbundenen Aufgaben aus den zugrundeliegenden Vorschriften erwachsen, untrennbar mit dem Amt verbunden sind und nicht dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich sind. Die Tätigkeit als kommunaler Mandatsträger wird nicht zur Erzielung von Einkommen ausgeübt, sondern beruht ganz vorwiegend auf ideellen Beweggründen.

Kommunalverfassungsrecht: Literatur für Gemeindevertreter und Stadtverordnete

(Gi) Einen angemessenen Überblick über das einschlägige Recht für Gemeindevertreter oder Stadtverordnete zu finden, ist keine einfache Übung. Die regelmäßig anzuwendenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung erklären sich nicht von alleine. Deshalb ist es gut, dass sich die in Kommunalrecht und Politik bewanderte Frankfurter Stadträtin Prof. Dr. Daniela Birkenfeld regelmäßig der Aufgabe stellt, das hessische Recht für Kommunalpolitiker praktisch und fachlich aufzuarbeiten.

Die nunmehr neu erschienene 7. Auflage des Lehrbuchs „Kommunalrecht Hessen“ von Prof. Dr. Daniela Birkenfeld umfasst 350 Seiten und gliedert sich in 11 Kapitel: Grundlagen der gemeindlichen Selbstverwaltung, Rechte und Aufgaben der Gemeinde, Einwohner und Bürger, Kommunales Wahlrecht, die Organe der Willensbildung in den Gemeinden, die Verwaltungsorganisation, der kommunale Verfassungstreit, die Kreise, das Satzungsrecht der Gemeinden, die Staatsaufsicht, Gemeindeverbände und andere Formen kommunaler Zusammenarbeit.

Das Werk geht bei seiner Darstellung des materiellen Kommunalrechts nicht nur auf die aktuelle hessische Rechtslage ein, sondern auch auf die unterschiedlichen Kommunalverfassungssysteme (Norddeutsche Ratsverfassung, Süddeutsche Ratsverfassung, Rheinische Bürgermeisterverfassung und Magistratsverfassung), ihre aktuelle rechtliche Bedeutung und ihr Einfluss in den einzelnen Bundesländern. Zudem erschließt es einen Überblick über die historische Entwicklung des Kommunalrechts vom Mittelalter bis in die heutige Zeit. In diesem Werk wird



© Nomos Verlag, Baden-Baden

nicht nur das materielle Kommunalrecht des Landes Hessen, sondern auch das verwaltungsgerichtliche Organstreitverfahren zwischen den Organen der Gemeinde und seinen Teilorganen umfassend dargestellt. Die Materie wird übersichtlich und gut strukturiert vermittelt und enthält eine Fülle von Hinweisen zu weiterführender Literatur und Rechtsprechung. Auffallend ist, dass die Arbeit sich einer leicht verständlichen Sprache bedient, so dass auch Anfänger in der kommunalen Verwaltungsbildung schnell einen Einstieg in die Materie finden.

Inhaltlich ist die Veröffentlichung auf die Bedürfnisse von haupt- und ehrenamtlichen Kommunalpolitikern von Gemeindevorständen/Magistraten, Kreisausschüssen, Kreistagen, Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen zugeschnitten. Aber insbesondere Studierenden an Universitäten und Verwaltungsfachhochschulen und die Lehrgangsteilnehmer der Verwaltungsseminare des Hessischen Verwaltungsschulverbandes profitieren von diesem Lehrbuch. Zudem ist das

Werk als sachkundiger Ratgeber für Verwaltungsbeamte in ihrer beruflichen Praxis besonders geeignet.

Insgesamt erachten wir das Lehrbuch „Kommunalrecht Hessen“ von Prof. Dr. Daniela Birkenfeld als eine Bereicherung für den Bereich Kommunalrecht und können dieses jenen, die sich mit Kommunalrecht sowohl in der kommunalen Praxis als auch in der Ausbildung befassen, uneingeschränkt zur Lektüre empfehlen. Das Werk eignet sich dabei nicht nur für Lernende, sondern auch zum Nachschlagen, als Ausgangspunkt einer Literatur- und Rechtsprechungsrecherche oder um einen schnellen Überblick über einzelne Inhalte des Kommunalrechts in Hessen zu gewinnen.

Kommunalrecht Hessen von Prof. Dr. Daniela Birkenfeld in der Buchreihe Kompendien für Studium, Praxis und Fortbildung, 7. Auflage, 2020, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, ISBN 978-3-8487-6096-1 (Print), ISBN 978-3-7489-0120-4 (ePDF).

Gerichtliche Kontrolle von Dienstpostenbewertungen

(Ba) Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 1. August 2019 seine Rechtsprechung zur eingeschränkten gerichtlichen Kontrolle von Dienstpostenbewertungen bekräftigt. Der Kläger – Oberstleutnant (Besoldungsgruppe A 15) – ist beim Bundesnachrichtendienst als Referatsleiter tätig. Er beantragte die Gewährung einer Verwendungszulage nach § 46 BBesG a.F., weil der von ihm innegehaltene Dienstposten des Referatsleiters wie bei seinen Amtsvorgängern nach Besoldungsgruppe A 16 zu bewerten sei.

In dem Verfahren war zu entscheiden, ob eine gegenüber dem Statusamt des Beamten höherwertige Tätigkeit als Voraussetzung für die Zulagengewährung gegeben ist. Dabei war zu klären, ob und in welchem



© pixelkorn, stock.adobe.com

Umfang die wertende Entscheidung des Dienstherrn, Dienstposten bestimmten Ämtern zuzuordnen, der gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte fest, dass die rechtliche Bewertung von Dienstposten, d.h. ihre Zuordnung zu statusrechtlichen Ämtern einer bestimmten Besoldungsgruppe, im Rahmen der

gesetzlichen Vorgaben des Besoldungs- und des Haushaltsrechts durch den Dienstherrn aufgrund der ihm zustehenden organisatorischen Gestaltungsfreiheit erfolgt. Die Organisationsentscheidung des Dienstherrn sei gerichtlich nur auf sachfremde Erwägungen überprüfbar. Weiterhin entschied das Bundesverwaltungsgericht, dass das Organisationsermessen des Dienstherrn nicht durch subjektive Rechte des Beamten eingeschränkt ist. Es bestehe kein subjektives Recht des Beamten auf Beibehaltung oder Höherstufung der Wertigkeit des von ihm innegehabten Dienstpostens. Eine fehlerhafte Ausübung des Organisationsermessens vermochte das Bundesverwaltungsgericht im streitgegenständlichen Fall nicht festzustellen.

Verkehrsbußgeldzuständigkeit und Verteilung des Verkehrsbuß- und Verwarngeldaufkommens zwischen Land und Kommunen

(Oe) Präsidium und Hauptausschuss haben die Landesregierung in ihrer Sitzung am 5. März 2020 aufgefordert, die Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten zu ändern und allen kreisfreien Städten und Sonderstatusstädten nicht nur die Zuständigkeit für die Verfolgung, sondern auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuzuordnen.

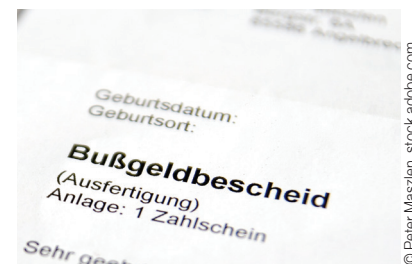
Außerdem sollen alle Städte für die Verkehrsüberwachung ihrer örtlichen Ordnungsbehörden statt zu 40 Prozent künftig zu 60 Prozent am Verwarn- und Bußgeldaufkommen beteiligt werden, soweit sie Verkehrsbußgeld- oder Verwarngeldverfahren an die Zentrale Verkehrsbußgeldstelle beim RP Kassel überleiten müssen.

Die beiden Entscheidungen des OLG Frankfurt im Jahr 2019, nach

denen der Einsatz privater Dienstleister nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bei der Überwachung des fließenden sowie des ruhenden Verkehrs rechtswidrig ist, haben in Hessen erneut die Frage nach Zuständigkeiten und Verteilung des Verkehrsbuß- und Verwarngeldaufkommens zwischen Kommunen und Land aufgeworfen.

I. Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsverstößen

Nach § 1 Nr. 5 HSOG-DurchführungsVO sind die allgemeinen Ordnungsbehörden unbeschadet der Zuständigkeit der Polizeibehörden zuständig für die Überwachung des Straßenverkehrs, auch durch Verwendung technischer Mittel, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach § 3 Abs. 1 Verordnung zur Bestim-



© Peter Maszlen, stock.adobe.com

mung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten ist zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 23, 24, 24a, 24b und 24c StVG in der Stadt Frankfurt am Main der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde und im Übrigen das Regierungspräsidium Kassel als Bezirksordnungsbehörde.

Die übrigen örtlichen Ordnungsbehörden sind (nur) für die Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten und die Erteilung von Verwarnun-

gen (Verwarngeldgrenze: 55 Euro) und die Erhebung von Verwarngeldern, die Einstellung von Verfahren und der Kostenentscheidungen nach § 25a Abs. 2 StVG (Halterhaftung bei Parkverstößen) zuständig. Dies gilt nicht für Verfahrenseinstellungen einschließlich der Kostenentscheidungen nach § 25a Abs. 2 StVG, wenn die betroffene Person sich nicht zur Sache geäußert hat und/oder die Zahlung verweigert. Bei zunehmend festzustellender sinkender Zahlungsmoral beim Massendelikt Verkehrsverstoß ist dies immer häufiger der Fall. Dann müssen die örtlichen Ordnungsbehörden auch im Verwarnbereich an das RP Kassel als Zentrale Verkehrsverstoßstelle (ZBS) überleiten. Diese Regelung und Überleitung an das RP Kassel als Zentrale Verkehrsverstoßstelle ist einzigartig in Deutschland.

In allen übrigen Bundesländern liegen Verfolgung und Ahndung in einer Hand, nämlich in der der Kommunen (Ausnahme Saarland – ohne Saarbrücken – seit 2008, Schlagzeile Saarbrücker Zeitung: „Knöllchen-Zentrale bringt Einbußen für Kommunen“).

II. Aufteilung des Verkehrsverstoß- und Verwarngeldaufkommens zwischen Land und Kommune

1. Überleitung von Bußgeldverfahren an die ZBS beim RP Kassel

Die bei Verkehrsverstößen vereinnahmten Bußgelder der ZBS beim RP Kassel werden vom Land Hessen vereinnahmt. Bis 31.12.2012 hatte die ZBS den Kommunen für ihren Aufwand an Personal- und Sachkosten eine seit 1983 unveränderte Fallpauschale (Rotlicht- 15,34 Euro und Geschwindigkeitsverstöße 11,76 Euro) gewährt. Als der Druck der großen Städte, bis hin zur Einstellung der (oft ohnehin defekten) Rotlichtüberwachung wegen gestiegener Kosten zu groß wurde und deshalb kaum noch Überleitungen an die ZBS erfolgten, waren das zuständige Innen- und Finanzministerium zu einer höheren Beteiligung

der Kommunen am Bußgeldaufkommen bereit.

Seit 1.1.2013 erhalten die Kommunen 40 Prozent für die von ihnen festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten erstattet, die nach der BußgeldkatalogVO für Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten mit einem Bußgeld zu ahnden sind.

2. Überleitung von Verwarngeldverfahren an die ZBS beim RP Kassel

Sobald Kommunen Verwarngeldverfahren überleiten müssen, kassiert das Land Hessen sämtliche Verwarngeldeinnahmen. Eine nicht zu unterschätzende finanzielle Dimension, wie das Beispiel der Landeshauptstadt Wiesbaden zeigt: 2015 wurden 23.813 Verfahren im ruhenden und 4.402 im fließenden Verkehr an das RP Kassel ohne Erstattung weitergeleitet. Legt man für diese 28.225 Verwarnverfahren einen durchschnittlichen Betrag von 25 Euro pro Fall zugrunde, wären allein der Landeshauptstadt 705.625 Euro entgangen.

III. Steigerungen im Verkehrsverstoßkatalog erhöhen Überleitungen und Landeseinnahmen

Die Tendenz der Bundesnormgebung, immer höhere Bußgelder vorzusehen, führt in Hessen angesichts der 55-Euro-Verwarngeldgrenze zwangsläufig dazu, dass die Kommunen für ihren Verfolgungsaufwand immer weniger Einnahmen erhalten. Sobald im Bußgeldkatalog höhere Bußgelder festgesetzt werden, insbesondere vom Verwarnbereich in den Bußgeldbereich übergehen (z.B. aktuell das Parken auf Rad- und Gehwegen von 15 Euro auf 100 Euro) profitiert davon – neben der Verkehrssicherheit – vor allem das Land Hessen. Die Bitte des Hessischen Städtetages an die Bundesverbände, beim Bund auf die Festsetzung einer höheren Verwarngeldgrenze hinzuwirken, trifft mehr oder weniger auf Unverständnis, weil in den anderen Bundesländern Verfolgung und Ahndung allein in der Hand der Kommunen liegen. Ob die Einnahmen aus dem Tatbestand Verwarn-

geld oder Bußgeld stammen, spielt dort keine Rolle.

IV. Massendelikt Verkehrsverstoß erfordert hohen Personaleinsatz und Sachaufwand

Das Land Hessen hat sich aus der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs mit staatlichen Polizeibeamten weitestgehend zurückgezogen. Der Ausdruck „Hilfspolizeibeamter“ entstand, weil kommunale Bedienstete statt der Polizei begannen, Knöllchen zu schreiben. Hessen hat 2002 als erstes Bundesland den mittleren Polizeivollzugsdienst abgeschafft und die zweigeteilte Polizeiaufbahn eingeführt. NRW, Niedersachsen, Saarland und Bremen folgten. Seither hat sich die staatliche Polizei immer mehr aus dem öffentlichen Raum und von Aufgaben zurückgezogen. Notgedrungen und/oder auf Zureden der Polizeiverantwortlichen vor Ort zeigen Stadtpolizeien Präsenz. Durften Hilfspolizeibeamte früher kraft Verordnung der staatlichen Polizei nicht ähnlich sehen, ist dies nun erwünscht, um das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu erhöhen.

Hessen spart auch an der Zahl seiner Polizisten. Nach einer Abfrage der Rheinischen Post 2016 bei allen 16 Innenministerien kam Hessen 2016 auf 226 Polizisten je 100.000 Einwohner und ist damit an drittletzter Stelle der Bundesländer (Quelle: GdP Landesjournal Hessen 3-2016). Verkehrsüberwachung bindet viel kommunales Personal, im großstädtischen Raum noch mehr als im ländlichen. Die Einbindung Privater nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in die Verkehrsüberwachung der Kommunen ist letztlich Ausdruck dafür, dem Massendelikt Verkehrsverstoß Herr zu werden. Im Interesse der Verkehrssicherheit muss das Land Hessen mit seiner besonderen Verfolgungs- und Ahndungssystematik die Kommunen an den Buß- und Verwarngeldeinnahmen viel stärker beteiligen oder stärker mit eigenen Bediensteten vor Ort Verkehrsverstöße verfolgen.

Änderungen im Waffengesetz

(Oe) Das Dritte Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften ist im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und tritt in weiten Teilen am 1.9.2020 in Kraft. Bestimmungen zu Waffenverbotszonen und zur Regelabfrage beim Verfassungsschutz gelten bereits seit 20.2.2020.

Wichtige Änderungen sind folgende: Das Bedürfnis für den Besitz von Waffen wird künftig alle fünf Jahre durch die zuständige Behörde - in Hessen bei den Landkreisen und den fünf kreisfreien Städten - überprüft (§ 4 Abs. 4 WaffG). Die Waffenbehörde hat künftig im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung beim Verfassungsschutz abzufragen, ob die betroffene Person dort als Extremist bekannt ist (sog. Regelabfrage, § 5 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 und 3 WaffG). Personen, die Mitglied in einer verfassungsfeindlichen Vereinigung sind – auch wenn diese nicht verboten ist – gelten künftig als in der Regel waffenrechtlich unzuverlässig (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 WaffG).

In Bezug auf Jäger – wie auch generell – ändern sich die gesetzlichen Anzeigepflichten, insbesondere durch die sehr detaillierten Regelungen in den §§ 37 ff. WaffG. Zudem reagiert der Gesetzgeber auf eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus dem November 2018, wonach Jäger in der Regel kein Bedürfnis zur Verwendung von Schalldämpfern haben. § 13 Abs. 9 WaffG sieht nun waffenrechtlich das Bedürfnis bei Jägern für den Umgang mit Schalldämpfern als gegeben an. Der Erwerb ist – wie bei einer Langwaffe – innerhalb von zwei Wochen der Waffenbehörde anzuzeigen, der Schalldämpfer in die Waffenbesitzkarte einzutragen.

Die Fragen des Bedürfnisses bei Sportschützen werden in § 14 WaffG durch die eingefügten Absätze 3 und 4 grundlegend neu geregelt.

Der Ausbau des Nationalen Waffenregisters wird vorangetrieben. Zur Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie müssen künftig sämtliche



© Cakker78, stock.adobe.com

Schusswaffen und ihre wesentlichen Teile über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg behördlich rückverfolgt werden können. Die Transaktionen sind im Waffenregister einzutragen. Dazu wird das Waffenregister maßgeblich ausgebaut. Im Nationalen Waffenregister ist bisher lediglich der private Waffenbesitz registriert. Die entsprechenden Daten werden von den Waffenbehörden unmittelbar an die Registerbehörden übermittelt. Um die nach den europäischen Vorgaben geforderte vollständige Rückverfolgbarkeit von Waffen und wesentlichen Teilen zu ermöglichen, werden nun auch die Waffenhersteller und Waffenhändler verpflichtet, ihren Umgang mit Waffen und wesentlichen Teilen gegenüber den Waffenbehörden – ausschließlich elektronisch – anzuzeigen. Die Waffenbehörden übermitteln diese Daten an die Registerbehörde. Waffenhersteller und Waffenhändler sowie die zuständigen Behörden haben für diese Datenübermittlung ein automatisiertes Fachverfahren zu nutzen, das von Bund und Ländern bereitgestellt wird. Die Errichtung des automatisierten Fachverfahrens ist Kernelement des Ausbaus des Nationalen Waffenregisters (Projekt NWR II). Im Gegenzug wird schrittweise die Pflicht zum Führen eines Waffenbuches abgeschafft.

Legale Schusswaffen für terroristische Anschläge zu nutzen soll erschwert werden. Hierzu wird die Magazinkapazität halbautomatischer Schusswaffen begrenzt bzw. be-

stimmte große Magazine künftig als verbotene Gegenstände eingestuft.

Die Länder (und über diese die Kommunen) werden ermächtigt, an belebten Orten und in Bildungseinrichtungen Waffen- und Messerverbotzonen einzurichten (§ 42 Abs. 6 WaffG). Das Mitführen von Waffen und gefährlichen Messern an bestimmten Orten (z. B. Fußgängerzonen, Einrichtungen des ÖPNV) kann verboten werden. Ausnahmen gelten für Fälle, in denen für das Mitführen ein berechtigtes Interesse vorliegt, z. B. bei Händlern und Gewerbetreibenden, Handwerkern, Anglern sowie Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse, die behördlich auf ihre Zuverlässigkeit überprüft sind.

Hessen hat von der alten Ermächtigung in § 42 Abs. 5 Satz 4 WaffG Gebrauch gemacht und hat in die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 22.6.2018 (GVBl. S. 340) einen § 2a eingefügt. Er überträgt den Landräten sowie den Oberbürgermeistern der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörde die Befugnis durch Rechtsverordnung, dass das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen allgemein oder im Einzelfall verboten oder beschränkt wird, soweit dort wiederholt Straftaten unter Einsatz von Waffen oder Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. Diese kriminogene Einschränkung ist nun entfallen. Anlasslose Kontrollen durchzuführen, eigenständig Bußgeld festzusetzen und sofort zu vollstrecken, kommt sicherlich eine abschreckende Wirkung zu.

Für Überwachung und Vollzug der Verbote und Einschränkungen in Waffenverbotszonen gilt § 36 Abs.

3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) als *lex specialis*. Wegen der potentiellen Gefahren, die von Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen ausgehen, dürfen nur

staatliche Polizeibeamte Personen nach Waffen durchsuchen. Sie ist für akute Gefahrenabwehr im gefahr- und straftatgeneigten Umfeld ausgebildet und ausgerüstet. Aufgrund des Gefahrenpotentials ist die Kon-

trolle nicht Aufgabe der Stadt- oder Ordnungspolizei, sondern liegt gesetzlich in der Hand der staatlichen Polizei. Allenfalls gemischte Streifen sind möglich.

Verwertung von Pfandsachen und Verwaltungsgut durch öffentliche Versteigerung über die Internetauktion des Zoll

(Wk) Wohin nur mit alten Bildschirmen und Computern, ausrangierten Möbeln, veralteten Bibliotheksbeständen oder Fundsachen, die niemals abgeholt wurden? Wäre es nicht schade, all diese unter Umständen werthaltigen Sachen einfach zu entsorgen? Oder gibt es eine Möglichkeit, die Sachen einer weiteren Nutzung zuzuführen und damit auch noch ein Extra für die Stadtkasse herauszuholen? Fragen, die sich viele Behörden und Verwaltungen täglich stellen, wenn es darum geht, wie mit altem Verwaltungsgut oder Pfandsachen zu verfahren ist.

Eine unter Umständen lukrative Möglichkeit der Verwertung bietet die Versteigerung im Internet.

Private Auktionsplattformen bergen die Schwierigkeit, dass eine Verwaltung sich als gewerblicher Händler anmelden und sämtliche rechtlichen und informellen Pflichten zum Internethandel erfüllen muss, was erstens mit einem meist nicht im Verhältnis stehenden Aufwand verbunden wäre und zweitens bei Fehlern ein hohes Risiko teurer anwaltlicher Abmahnungen nach sich zieht.

Eine lohnende Alternative stellen die Internetauktionen des Zolls dar. Im virtuellen Auktionshaus von Bund, Ländern und Gemeinden versteigern Verwaltungen und öffentliche Körperschaften beschlagnahmte und ausgesonderte Artikel.

Das Angebot umfasst ein schier unerschöpfliches Warenangebot von Elektronik über Kraftfahrzeuge, Teppiche, Bekleidung, Wertsachen, Spirituosen, Parfüm, Kaffee sowie

vielen mehr. Mehr als 4.000 Behörden nehmen bisher als Anbieter an der Zoll-Auktion teil, darunter zahlreiche Stadt- und Gemeindeverwaltungen.

Der Deutsche Städtetag weist darauf hin, dass die Versteigerungsplattform „Zoll-Auktion“ (www.zoll-auktion.de) allen Behörden der Gebietskörperschaften sowie den Anstalten und Stiftungen des deutschen Rechts die Möglichkeit eröffnet, bewegliche Gegenstände (insbesondere Fahrzeuge und mobiles Inventar etc.) öffentlich zu versteigern und somit eine wirtschaftliche Verwertung dieser Gegenstände zu erreichen. So hat unter anderem der Bundesrechnungshof (BRH) bereits im Jahr 2010 die Verwertung markt-gängiger Güter über die „Zoll-Auktion“ empfohlen. Diese Empfehlung hat der BRH in einem Bericht vom 25. Februar 2019 wiederholt.

Die „Zoll-Auktion“ besteht seit dem Jahr 2001. Aktuell sind ca. 5.300 Anbieter und ca. 130.000 aktive Bieter registriert. Im Jahre 2018 hat die Plattform für diese einen Verwertungserlös von über 85 Mio. Euro erzielt. Die Nutzungsgebühr beträgt gegenwärtig pro Versteigerung 10 Euro für Sachgegenstände und 50 Euro für Fahrzeuge.

Laut Einschätzung des Deutschen Städtetags verlaufen die Auktionen benutzerfreundlich und sicher. Zur Sicherheit der Bieterinnen und Bieter beschreiben die teilnehmenden Dienststellen die angebotenen Gegenstände ausführlich. Daneben



© nd700, stockadobe.com

geben Fotos und bei hochwertigen Gegenständen Gutachten Hinweise auf den Wert des angebotenen Artikels. Ein Mindestgebot sowie Start- und Endzeitpunkt der Auktion runden die Informationen ab.

Interessenten, die als aktive Bieter an der „Zoll-Auktion“ teilnehmen wollen, müssen sich online registrieren. Während der Auktion werden Bieter per E-Mail benachrichtigt, wenn sie überboten wurden oder den Zuschlag für einen Artikel erhalten haben. Ein weiterer Service der „Zoll-Auktion“ ist ein elektronischer „Biet-Agent“, der automatisch bis zu einer vom Bieter zuvor festgelegten Höchstgrenze mitbietet.

Nach der Bezahlung können die ersteigerten Artikel bei den teilnehmenden Dienststellen abgeholt oder in den meisten Fällen auch zugesandt werden.

Finden sich in Ihrer Verwaltung also Dinge, für die Sie keine Verwendung mehr haben und Ihnen dazu noch den ohnehin meist zu eng bemessenen Lagerplatz rauben, werfen Sie diese nicht voreilig weg. Denken Sie an „Zoll-Auktion“. Und vielleicht hat Ihre Verwaltung danach nicht nur mehr Platz, sondern Ihre Kasse auch mehr Geld.



Wirtschaft
und
Verkehr

Zu diesem Heft:

Als dieses Heft entstand war der Corona-Virus natürlich längst bekannt. Erst nach weitgehender Fertigstellung überschlugen sich jedoch die Ereignisse Mitte März 2020.

Wir haben gar nicht erst versucht, in unserer Print-Ausgabe das Thema Corona-Virus aufzunehmen. Täglich, ja stündliche neue Meldungen hätten uns ohnehin überholt.

Der Themenreigen dieser Ausgabe erinnert deshalb in mancher Hinsicht fast schon an die „gute alte Zeit“ vor der Corona-Eskalation. Wünschen wir uns, dass es nicht zu lange dauert, bis wir uns wieder zuerst unseren üblichen, durchaus ja wichtigen Themen zuwenden können. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund.

Jürgen Dieter

Impressum

Herausgeber:

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon 0611-1702-0
Telefax 0611-1702-17
E-Mail:
posteingang@hess-staedtetag.de
Internet:
http://www.hess-staedtetag.de

Verantwortlich:

GF Direktor Dr. Jürgen Dieter

Titelbild:

© kara, stock.adobe.com

Redaktionelle Mitarbeit:

Gudrun Zimmer

Druck:

VMK Druckerei GmbH
Faberstraße 17
67590 Monsheim
Tel. 06243-909-110
Fax 06243-909-100
E-Mail: info@vmk-druckerei.de
Internet: www.vmk-druckerei.de

Erscheinungsweise:

monatlich, 50. Jahrgang

Nachdruck auszugsweise
mit Quellenangaben gestattet.

Quellenangaben zu den thematischen Fotos an den Seitenrändern in der Reihenfolge ihres Erscheinens: ElenaR (Finanzen), Claudia Paulussen (Soz+Int), Christian Schwier (BKJ), KanawatVector (Digital), fotomek (RPO), Piet_Oberau (W+V) (alle Fotolia), Aus dem Städtetag (HStT)

Zu den Themen dieser Ausgabe



GF Direktor
Jürgen Dieter:
Finanzen



Direktor
Stephan Gieseler:
**Kommunalverfassungsrecht,
Ehrenamt**



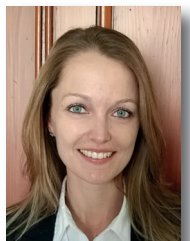
Referatsleiterin
Dr. Brigitte Baum:
Personal



Referatsleiter
Michael Hofmeister:
Soziales, Kinder und Jugend



Referatsleiterin
Anita Oegel:
Sicherheit und Ordnung



Referatsleiterin
Tanja Pflug:
Onlinezugangsgesetz



Referatsleiterin
Sandra Schweitzer:
Verkehrswende



Referatsleiter
Dr. Felix Wokittel:
**Öffentliche Versteigerung,
Smart City**

